

Öffentliche Bekanntgabe gemäß AVBFernwärmeV

Die Interimsfernwärmeversorgung im Fernheiznetz „Neckarpark“ endet zum 31.12.2023.

Zum 01.01.2024 wird das Preissystem auf die Wärmeversorgung mit Abwasserwärme umgestellt.

1) Wärmepreis „Neckarpark“, gültig ab 01.01.2024

zzgl. 7 % MwSt. bis vsl. 29.02.2024

zzgl. 19 % MwSt. ab vsl. 01.03.2024

ARBEITSPREIS (AP_o)	Der Arbeitspreis bemisst sich nach der gelieferten Wärmemenge in Kilowattstunden (kWh). Die gelieferte Wärmemenge wird an Wärmenengenzählern gemessen. Wärmeträger ist Heizwasser.		
	netto 10,10 ct/kWh	10,81 ct/kWh (brutto)*	12,02 ct/kWh (brutto)*
JAHRESGRUNDPREIS (GP_o)	Der Jahresgrundpreis in EUR/kWh p.a. umfasst die Bereitstellung von Heizwasser aus einem von EDS errichteten und betriebenen Wärmeversorgungssystem, welches im Wesentlichen Abwasserwärme, Wärmepumpen und ein BHKW zur Wärmeerzeugung nutzt.		
	netto 74,30 EUR/kWh	79,50 EUR/kWh (brutto)*	88,42 EUR/kWh (brutto)*
TARIFOPTION „100 % klimaneutral“ Zuschlag auf den Arbeitspreis (Z-Klima_o)	Bei Wahl der Tarifoption „100% klimaneutral“ setzt EDS neben Abwasserwärme im betreffenden Lieferjahr anteilig GEG-konformes Biomethan ein, um den gesamten Jahreswärmebedarf des Kunden klimaneutral (treibhausgasneutral i.S.d. Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I. S. 3905)) zu erzeugen. Die Option „100% klimaneutral“ ist für beide Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum jeweiligen Kalenderjahresende kündbar.		
	netto 4,10 ct/kWh	4,39 ct/kWh (brutto)*	4,88 ct/kWh (brutto)*

Preis für erhöhte Rücklauf-temperatur	Die vorgenannten Preise gelten bei Ansatz der gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für das Fernheiznetz Neckarpark geregelten Rücklauftemperaturen. Für Überschreitungen der Rücklauftemperaturen (RLT) erhebt EDS je gemessenem Kelvin (K) Überschreitungstemperatur einen Zuschlag auf Grund- und Arbeitspreis. Maßgeblich für die Ermittlung der zuschlagspflichtigen Überschreitungstemperatur ist der maximale RLT-Monatsmittelwert innerhalb eines Kalenderjahres. Die Abrechnung erfolgt für das betreffende Kalenderjahr, in dem die Überschreitung anfällt.					
	Grundpreis RLT-Zuschlag (GP_o) in €/kW			Arbeitspreis RLT-Zuschlag (AP_o) in ct/kWh		
		netto	zzgl. 7 % MwSt. bis vsl. 29.02.2024 (brutto)*	zzgl. 19 % MwSt. ab vsl. 01.03.2024 (brutto)*	netto	zzgl. 7 % MwSt. bis vsl. 29.02.2024 (brutto)*
	+1K	1,30	1,23	1,55	0,05	0,06
	+2K	2,75	2,94	3,27	0,10	0,12
	+3K	4,45	4,76	5,30	0,16	0,19
	+4K	6,40	6,85	7,62	0,24	0,29
	+5K	8,75	9,36	10,41	0,32	0,38
	+6K	11,50	12,31	13,69	0,43	0,51
	+7K	14,90	15,94	17,73	0,57	0,68
	+8K	19,20	20,54	22,85	0,74	0,88
	+9K	24,75	26,48	29,45	0,97	1,15
	+10K (und höher)	32,25	34,51	38,38	1,29	1,54

zzgl. 7 % MwSt. bis vsl. 29.02.2024

zzgl. 19 % MwSt. ab vsl. 01.03.2024

PREIS FÜR BAUWÄRME	Für die interimsweise Lieferung von Wärme zu Bauzwecken (Bauwärme) erhebt EDS einen Zuschlag auf Grund- und Arbeitspreis.		
	Grundpreis Bauwärme-Zuschlag (BauWZ-GP_o) – in €/kW auf den jeweiligen Jahresgrundpreis		
	netto 14,90 EUR/kWh	15,94 EUR/kWh (brutto)*	17,73 EUR/kWh (brutto)*
	Arbeitspreis Bauwärme-Zuschlag (BauWZ-AP_o) – in ct/kWh auf den jeweiligen Arbeitspreis		
	netto 0,57 ct/kWh	0,61 ct/kWh (brutto)*	0,68 ct/kWh (brutto)*

kW = Anschluss-/Wärmeleistung in Kilowatt; kWh = gelieferte Wärmemenge in Kilowattstunden
*) Im Rahmen der Energiepreisbremse hat der Gesetzgeber die Umsatz-/Mehrwertsteuer zeitlich befristet von 19 % auf 7 % abgesenkt. Die Senkung gilt voraussichtlich bis 29.02.2024. Es gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

2) Allgemeine Preisregelung und Preis Anpassungsbestimmungen für die Wärmeversorgung „Neckarpark“, gültig ab 01.01.2024

a. Der Wärmepreis gem. Ziffer 1 (zugleich Netto-Ausgangspreis) unterliegt Preis anpassungsbestimmungen. Der jeweils gültige Wärme-Abrechnungspreis wird von der EDS zum 01.01. eines jeden Jahres nach der nachfolgenden Formel neu berechnet und zuzüglich der Arbeitspreisumsatz-/Mehrwertsteuer festgestellt und öffentlich bekanntgegeben.

Jahresgrundpreis (GP): $GP_{netto} = GP_o \times (0,30 + 0,35 \times I/I_o + 0,35 \times L/L_o)$
Der (Ausgangs-)Jahresgrundpreis ist zu 30 % unveränderlich und – entsprechend den Kostenanteilen für Betrieb und Wartung der Anlagen und Einrichtungen – zu 35 % an die Entwicklung der Materialkosten und zu 35 % an die Entwicklung der Lohnkosten gebunden.

Arbeitspreis (AP):
 $AP_{netto} = AP_o \times [0,5 \times (0,10 + 0,70 \times B/B_o + 0,20 \times S/S_o) + 0,5 \times (0,12 \times VPI(Gas)/VPI(Gas)_o + 0,60 \times VPI(Strom)/VPI(Strom)_o + 28 \% \times WPI/WPI_o)]$
Der (Ausgangs-)Arbeitspreis ist zu 5 % unveränderlich, zu 45 % an die Kostenentwicklung (Bezugskosten für Brennstoff und Strom) und zu 50 % an die Marktentwicklung (Verbraucherpreisindizes Gas und Strom sowie Wärmepreisindex) gebunden.

Tarifoption „100 % klimaneutral“-Zuschlag auf den Arbeitspreis (Z-Klima): $Z-Klima_{netto} = AP(100\% \text{ Klima})_{netto} - AP_{netto}$
 $AP(100\% \text{ Klima})_{netto} = AP(100\% \text{ Klima})_o \times [0,5 \times (0,10 + 0,75 \times BM/BM_o + 0,15 \times S/S_o) + (0,5 \times VPI(Strom)/VPI(Strom)_o)]$
Der Arbeitspreis „100% Klima“ ist zu 5 % unveränderlich, zu 45 % an die Kostenentwicklung (Bezugskosten für Biomethan und Strom) und zu 50 % an die Marktentwicklung (Verbraucherpreisindizes Strom) gebunden. Der Zuschlag „Klima_{netto}“ entspricht dem Mehrpreis in ct/kWh gegenüber dem Arbeitspreis gem. Ziffer 1.

Preis für Bauwärme (BauWZ-GP und BauWZ-AP) und erhöhte Rücklauf-temperatur (RLTZ-GP und RLTLZ-AP)
Die (Ausgangs-)Bauwärmeszuschläge sowie die (Ausgangs-)Rücklauf-temperaturzuschläge verändern sich analog der vorgenannten Preis anpassungsbestimmungen für Arbeitspreis (AP_{netto}) und Jahresgrundpreis (GP_{netto}).

- GP_{netto} = jeweils gültiger (Abrechnungs-)Jahresgrundpreis in EUR/kWh p.a. (netto, zzgl. jeweils gültiger MwSt.)
- AP_{netto} = jeweils gültiger (Abrechnungs-)Arbeitspreis in ct/kWh (netto, zzgl. jeweils gültiger MwSt.)
- Z-Klima_{netto} = jeweils gültiger (Abrechnungs-)Zuschlag „100 % klimaneutral“ in ct/kWh (netto, zzgl. jeweils gültiger MwSt.)
- GP_o = (Ausgangs-)Jahresgrundpreis (netto) gemäß Ziffer 1, Stand: 01.01.2024
- AP_o = (Ausgangs-)Arbeitspreis (netto) gemäß Ziffer 1, Stand: 31.12.2023
- I = (Investitionsgüterproduzentenindex) Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Monate Oktober bis September. Veröffentlicht unter: Statistisches Bundesamt, www-genesis.destatis.de; Code 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen); Gewerbliche Produkte GP-X002, (Basisjahr 2015 = 100).
- I_o = Durchschnittswert des Investitionsgüterproduzentenindex der Monate Oktober 2022 bis September 2023: 120,9
- L = (Lohnindex) Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Wirtschaftszweig Energie- und Wasserversorgung. Maßgeblich ist der Durchschnittswert der dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Monate Oktober bis September. Veröffentlicht unter: Statistisches Bundesamt; www-genesis.destatis.de; Code 62231-0001 WZ08-D-06 Energie- und Wasserversorgung (Basisjahr 2020 = 100).
- L_o = Durchschnittswert des Lohnindex der Monate Oktober 2022 bis September 2023: 105,2
- B_o = die für den jeweils folgenden Wärmelieferzeitraum (01.01. bis 31.12.) zu vergütenden Brennstoffbezugskosten (Terminmarktbeschaffung inkl. Strukturierung) der EDS, inkl. Nutzungsentgelt (kW-Wert-Prognose nach billigem Ermessen), Steuern, Abgaben und Umlagen in ct/kWh (netto). Maßgeblich ist der Preisstand am 01.12. vor Beginn des jeweiligen Wärmelieferzeitraums.
- B_o = Brennstoffbezugskosten (Terminmarktbeschaffung inkl. Strukturierung) der EDS, inkl. Nutzungsentgelt (kW-Wert-Prognose nach billigem Ermessen), Steuern, Abgaben und Umlagen (BEHG gemäß Bundesratsbeschluss vom 15.12.2023) in Höhe von 8,33 ct/kWh (netto) am 15.12.2023 für den Wärmelieferzeitraum Kalenderjahr 2024
- BM_o = die für den jeweils folgenden Wärmelieferzeitraum (01.01. – 31.12.) zu vergütenden Biomethanbezugskosten (Terminmarktbeschaffung inkl. Strukturierung, massenbilanzielle Lieferung; SWAP und Herkunftsnachweise einschließlich Zertifizierungskosten) der EDS, inkl. Nutzungsentgelt (kW-Wert-Prognose nach billigem Ermessen), Steuern, Abgaben und Umlagen in ct/kWh (netto). Maßgeblich ist der Preisstand am 01.12. vor Beginn des jeweiligen Wärmelieferzeitraums.
- BM_o = Biomethanbezugskosten (Terminmarktbeschaffung inkl. Strukturierung, massenbilanzielle Lieferung; SWAP und Herkunftsnachweise einschließlich Zertifizierungskosten) der EDS, inkl. Nutzungsentgelt (kW-Wert-Prognose nach billigem Ermessen), Steuern, Abgaben und Umlagen in Höhe von 14,48 ct/kWh (netto) am 15.12.2023 für den Wärmelieferzeitraum Kalenderjahr 2024
- S_o = die für den jeweils folgenden Wärmelieferzeitraum (01.01. – 31.12.) zu vergütenden Strombezugskosten (Ökostrom-Terminmarktbeschaffung inkl. Strukturierung und Herkunftsnachweise) der EDS, inkl. Nutzungsentgelt (kW-Wert-Prognose nach billigem Ermessen), Steuern, Abgaben und Umlagen in Höhe von 26,73 ct/kWh (netto) am 15.12.2023 für den Wärmelieferzeitraum Kalenderjahr 2024
- VPI (Gas)_o = Verbraucherpreisindex SEA-VPI-Nr. 0452: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Gas, einschließlich Betriebskosten. Maßgeblich ist der Wert des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Septembers. Veröffentlicht unter: Homepage des Statistischen Bundesamtes; www-genesis.destatis.de; Code 61111-0004, CC13-0452 (Basisjahr 2020 = 100).
- VPI (Gas)_o = 196,1 (September 2023)
- VPI (Strom)_o = Verbraucherpreisindex SEA-VPI-Nr. 0451: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Strom. Maßgeblich ist der Wert des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Septembers. Veröffentlicht unter: Homepage des Statistischen Bundesamtes; www-genesis.destatis.de; Code 61111-0004, CC13-0451 (Basisjahr 2020 = 100).
- VPI (Strom)_o = 135,4 (September 2023)
- WPI_o = Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (Sonderpositionen), Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten). Maßgeblich ist der Wert des vorangegangenen Septembers. Veröffentlicht unter: Homepage des Statistischen Bundesamtes; www-genesis.destatis.de; Code 61111-0006, CC13-77 (in Sonderpositionen) (Basisjahr 2020 = 100).
- WPI_o = 169,4 (September 2023)

b. Sollten Indexwerte nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise veröffentlicht werden oder sollten sie von staatlicher Seite reglementiert werden, so ist EDS berechtigt und verpflichtet, die entsprechenden Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die diesen nach Zweck und Inhalt möglichst gleichkommen.

c. Mehrkosten für Erzeugung, Beschaffung, Verteilung oder Lieferung von Wärme aufgrund von nach öffentlicher Bekanntgabe der Preise wirksam werdender neuer oder geänderter gesetzlicher oder behördlicher Steuern, Abgaben oder Umlagen können von EDS ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung auf den Wärmepreis weiterberechnet werden, soweit diese Mehrkosten in den vorangegangenen Abschnitten nicht erfasst sind und die jeweilige gesetzliche oder behördliche Regelung der Weiterberechnung nicht entgegensteht; für Minderkosten gilt – für EDS verpflichtend – das Entsprechende.

d. EDS wird Preisänderungen öffentlich bekanntgeben sowie im Internet veröffentlichen. Darüber hinaus erhält der Kunde eine Preismitteilung in Textform.

e. EDS wird die Preis anpassungsbestimmungen nach lit. a. bis d. erstmals zum 01.01.2029 und als dann im Abstand von jeweils fünf Jahren nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 BGB, 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV an veränderte Kosten- und Wärmemarktentwicklungen anpassen. Zu berücksichtigende Änderungen ergeben sich bei vollständiger oder teilweiser Umrüstung der Wärmeerzeugungsanlagen, Einsatz neuer Wärmequellen, betrieblicher Veränderung in der Energie-/Wärmebereitstellung oder aus geänderten rechtlichen oder hoheitlichen Rahmenbedingungen, soweit sich diese auf Kostenstruktur, Preisbildung oder Wärmemarkt auswirken. EDS ist dabei hinsichtlich Kostensteigerungen berechtigt, hinsichtlich Kosten senkungen verpflichtet, diese im Wege der Saldierung jeweils vollumfänglich der Anpassung der Preis anpassungsbestimmungen zugrunde zu legen. EDS wird ihr billiges Ermessen so ausüben, dass Kosten senkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben (z.B. hinsichtlich des Betrachtungszeitraums der Kostenentwicklung) der Preisermittlung zugrunde gelegt werden wie Kostensteigerungen.

Anpassungen nach vorstehendem Absatz wird EDS dem Kunden vor Wirksamwerden in Textform mitteilen. Sie treten sechs Wochen nach dieser Mitteilung, frühestens jedoch nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe, in Kraft. Im Falle von Änderungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird EDS den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen. Kündigt der Kunde, werden die Änderungen ihm gegenüber nicht wirksam. Der Kunde ist berechtigt, eine Fortsetzung des gekündigten Vertragsverhältnisses zu unveränderten Konditionen bis zum Ablauf des neunten Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung zu verlangen. § 315 BGB bleibt unberührt.

Es gelten die §§ 2 bis 34 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742, „AVBFernwärmeV“) sowie die Technischen Anschlussbedingungen der EDS in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sondervereinbarungen vorbehalten.

Die jeweils aktuellen Wärmepreise und Technischen Anschlussbedingungen sind unter www.energiesdienste-stuttgart.de oder unter info@energiesdienste-stuttgart.de erhältlich.